



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL.....	2
Satzung für das Jugendamt der Stadt Gera.....	2
Stellenausschreibungen.....	5
Öffentliche Ausschreibungen.....	6
Sprechzeiten der Fraktionen.....	7
Impressum.....	7
NICHTAMTLICHER TEIL.....	8

AMTLICHER TEIL

Satzung für das Jugendamt der Stadt Gera

Auf der Grundlage der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom **11. September 2012** (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1018, 1948) sowie § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 345) und in Verbindung mit § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Gera in seiner Sitzung am **5. November 2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die kreisfreie Stadt Gera. Sie nimmt diese Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahr. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen. Es führt die Bezeichnung

„Jugendamt Gera“.

§ 2

Gliederung des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung stehenden Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Stadt Gera wahr.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:

1. die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII sowie weitere Aufgaben nach den §§ 14 ff.

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen zu ermöglichen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu fördern und zu unterstützen, ihre Eigeninitiative und Beteiligung zu ermöglichen sowie eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten und zu schaffen.
- (3) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, der Jugendlichen und den jungen Menschen sowie deren Familien befassen.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Oberbürgermeisters nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die in ihrem Zuständigkeitsbereich gegründeten Jugendmitbestimmungsgremien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die für Kinder und Jugendliche relevanten Themen. Sind im Zuständigkeitsbereich des Jugendam-

tes Kinder- und Jugendbüros errichtet, werden diese Büros in gleicher Weise unterrichtet.

- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes benennt aus ihrer Mitte eine Person, die Kindern und Jugendlichen als anzusprechende Stelle in den sie betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht.

§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese nicht wie in § 4 beschriebenen Aufgaben der Verwaltung unterliegen, insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe sowie dem Widerruf der Anerkennung
 - e) der Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen,
 - f) der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe sowie im Rahmen der vom Stadtrat Gera bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/ einer Leiterin des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Stadtrat direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Stadtrat gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) zu drei Fünftel Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
- b) zu zwei Fünftel Mitglieder, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- (5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.
- (7) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorschlagende Träger dem Stadtrat mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (8) Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§ 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Es gibt zwei stellvertretende Vorsitzende. Eines der drei Mitglieder soll dem Stadtrat angehören.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in oder an seiner/ihrer Stelle eine von ihm/ihr mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung, die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - d) der/die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte der Stadt;
 - e) der/die Migrations- und Integrationsbeauftragte der Stadt, wenn ein/e solche/r bestellt ist;
 - f) der/die Behindertenbeauftragte der Stadt, wenn ein/e solcher/e bestellt ist

Der/Die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes kann sachkundige Mitarbeitende des Amtes zu Einzelfragen hinzuziehen.

- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - (1) das Amtsgericht aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - (2) die Bundesagentur für Arbeit;
 - (3) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - (4) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - (5) das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
 - (6) die evangelische Kirche;
 - (7) die katholische Kirche;
 - (8) die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen;
 - (9) der Stadtjugendring Gera, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 6 Abs. 2 (b) dieser Satzung vertreten ist;
 - (10) die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gera – der Städtelternbeirat (STEB);
 - (11) die Stadtschülervertretungen entsenden als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören.
 - (12) das Jugendmitbestimmungsgremium insofern dieses aktiv tätig ist, entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses - Jugendrat Gera-;
 - (13) je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII – AG „Hilfen zur Erziehung“, AG „Kindertagesstätten/Tagespflege“ und AG „Jugendarbeit“;
 - (14) die evangelische Freikirche.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

- (3) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden Mitgliedes bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 9 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Gera.
- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (3) Die Entschädigung für beratende jugendliche Mitglieder, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben und über kein Konto verfügen, kann als bare Auszahlung erfolgen.

§ 11 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr, zusammen. Er wird durch den/ die Vorsitzenden/die Vorsitzende einberufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei der Gestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Interessen und Bedarfe junger Menschen in besonderer Weise berücksichtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die gem. § 4 Abs. 3 benannte Stelle (Verwaltung des Jugendamtes) unterstützt junge Menschen bei Bedarf, insbesondere die Schülersprecher sowie die Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien gem. § 5 Abs. 2a und 3 ThürKJHAG bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 12 Unterausschüsse

Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und § 2 Nr. 5 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG ist vorzusehen und durch die Verwaltung des Jugendamtes zu veranlassen.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 In-Kraft-Treten

- 1 Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die „Satzung des Jugendamtes der Stadt Gera“ vom 9. April 2011, in der zuletzt geänderten Fassung vom 18. Dezember 2016, außer Kraft.

ausgefertigt am 27. Januar 2021

Julian Vonarb
Oberbürgermeister



Stellenausschreibungen



Die Stadt Gera sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- ◆ **einen Amtstierarzt im Ordnungsamt,
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**
- ◆ im zum 1. Januar 2021 neu gebildeten Stadtplanungsamt
**einen Stadtplaner, Städtebauarchitekt bzw.
Architekt als Amtsleiter**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.gera.de/stellenausschreibungen.

Julia Steinbach
Amtsleiterin Haupt- und Personalamt

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Straßenwinterschädenbeseitigung

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381364 Fax: 0365 8381365
E-Mail: vergabe@gera.de

Art der Leistung:

Provisorische Schlaglochflickung
Vergabe-Nr. 21 VOB 016
Patcharbeiten – Vergabe-Nr. 21 VOB 017

Ort der Ausführung:

Stadtgebiet Gera

Angebotsfrist: 02.03.2021

Leistungszeitraum:

Provisorische Schlaglochflickung: April - Mai 2021
Patcharbeiten: Mai - Juli 2021

Offenes Verfahren VOB/A Tischler + Fliesen

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381362, Fax: 0365 8381365
E-Mail: vergabe@gera.de

Art der Leistung:

Sanierung und Erweiterung Ostschule Gera
Los 24 Tischlerarbeiten - Vergabe-Nr. 21 VOB 018
Los 25 Fliesenarbeiten - Vergabe-Nr. 21 VOB 019

Ort der Ausführung:

Ostschule Gera, Karl-Liebknecht-Straße 56,
07546 Gera

Angebotsfrist: 09.03.2021

Ausführungsfrist:

Mai 2021 - April 2022

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Sanierung Gymnasium

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381362, Fax: 0365 8381365
E-Mail: vergabe@gera.de

Art der Leistung:

Sanierung K.-Th.-Liebe-Gymnasium Gera
Los 13.1 Metallbau/Schlosser Vordach -
Vergabe-Nr.21 VOB 020
Los 13.2 Metallbau/Schlosser Geländer -
Vergabe-Nr. 21 VOB 021
Los 14 Bodenbelagsarbeiten -
Vergabe-Nr. 21 VOB 022
Los 15.1 Fliesenarbeiten - Vergabe-Nr. 21 VOB 023

Ort der Ausführung:

Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium, Trebnitzer Straße
18/20, 07545 Gera

Angebotsfrist: 03./04.03.2021

Ausführungsfrist:

Los 13.1: 08/09 2021; Los 13.2: 02/03 2022;
Los 14: 10 - 12/2021, Los 15.1: 10/2021 - 01/2022

Liefer-/Dienstleistungsauftrag Verhandlungsverfahren mit Öffentlichen Teilnah- mewettbewerb nach KonzVgV Breitband-Infrastrukturausbau Stadt Gera

Auftraggeber:

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel. 0365 8381360 Fax: 0365 8381365
E-Mail: vergabe@gera.de

Art der Leistung:

Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes in den
unterversorgten Gebieten der Stadt Gera im Rah-
men einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung,
Vergabe-Nr. 20 VgV 005

Ort der Ausführung:

Stadt Gera

Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge: 17.02.2021

Leistungszeitraum:

ab Auftragsvergabe 84 Monate

Die Stadt Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal www.vergabe.rib.de und unter www.gera.de/ausschreibungen.

Sprechzeiten der Fraktionen

ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Dienstag, 9. Februar 2020, 14:00 bis 17:00 Uhr,
erreichbar unter afd-fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

DIE LINKE.

Erreichbar unter die-linke-fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU

Erreichbar unter CDU-Fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung;
erreichbar unter
BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

FÜR GERA

Erreichbar unter FUERGERA-Fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter Grueene-Fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

SPD

Erreichbar unter SPD-Fraktion@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

Die Liberalen

Erreichbar unter Die-Liberalen@gera.de,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

Herausgeber und Druck: Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1100, E-Mail: amtsblatt@gera.de

Redaktion: Claudia Steinhäuser (verantw.), Antje Stahn

Erscheinungsweise: in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.

Redaktionsschluss: 2. Februar 2021

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 9. Februar 2021

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera (www.gera.de/amtsblatt) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portoersatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen

schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Bau und Umwelt, Amthorstraße 11
- Ortsteile der Stadt Gera

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben.

NICHTAMTLICHER TEIL

SMARTCity Gera PROJEKTWOCHEN

Veranstaltungen in dieser Woche:

09.02.2021 | **übergreifend** | 17.00 Uhr
Wie können Portal-Lösungen für Gera aussehen?
Dynamik durch Daten - Datenorganisation in Gera

11.02.2021 | **übergreifend** | 17.00 Uhr
Smartes Quartier in Gera
Energie Mobilität, Sicherheit Kommunikation Sensorik -
Wie wohnt man smart?

SMART
CITY)))
GERA)))

Teilnahme im digitalen
Raum auf unser.gera.de

SMART CITY GERA PROJEKTWOCHEN

Veranstaltungen in dieser Woche:

16.02.2021 | **übergreifend** | 17.00 Uhr
Mobilität in Gera
Autonom oder was?
Wie funktioniert Mobilität der Zukunft in Gera?

18.02.2021 | **AG Bürgerbeteiligung und Verwaltung** | 17.00 Uhr
**BürgerPortal -
Stadt und Einwohner auf Augenhöhe 24/7**
Wie kann digitale Verwaltung funktionieren?

SMART
CITY)))
GERA)))

Teilnahme im digitalen Raum
auf unser.gera.de